

Postadresse:  
Commerzbank Aktiengesellschaft  
60261 Frankfurt am Main

**COMMERZBANK** 

Geschäftsräume:  
Commerzbank Aktiengesellschaft  
Kaiserplatz  
60311 Frankfurt am Main

info@commerzbank.com  
www.commerzbank.de  
Telefon +49 (69) 136-20

## **Commerzbank AG**

**Frankfurt am Main**

### **DEGI GLOBAL BUSINESS Auszahlung am 21.10.2015 beträgt 0,65 EUR pro Anteil**

#### **Information zur Auszahlung:**

Im Zuge der Abwicklung des Offenen Immobilienfonds DEGI GLOBAL BUSINESS werden am 21. Oktober 2015 insgesamt 2,2 Millionen Euro bzw. 0,65 Euro pro Anteil ausgezahlt. Der Anteilpreis wird am Zahltag um den Betrag der Auszahlung, der den Anlegern zufließt, reduziert.

Weitere Informationen zur Auszahlung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger sind den angehängten Erläuterungen zu entnehmen.

Die nächsten Auszahlungen an die Anleger sind abhängig von den zukünftigen Erlösen aus einem Abverkauf der Vermögensgegenstände des Sondervermögens. Etwaige Erlöse werden dennoch einbehalten, soweit diese zur Sicherstellung einer laufenden Bewirtschaftung des Sondervermögens (unter Berücksichtigung u.a. auch von etwa noch zu erfüllenden steuerlichen Verbindlichkeiten) benötigt werden. Die Commerzbank AG wird laufend die Möglichkeit einer Auszahlung überprüfen und entsprechend die Höhe und den genauen Zeitpunkt festlegen. Die Commerzbank AG wird im Vorfeld auf der Homepage unter [www.commerzbank.de/degi-global](http://www.commerzbank.de/degi-global) informieren.

Frankfurt am Main, 24. September 2015

**Commerzbank AG**

## Ergänzende Erläuterungen zu den Auszahlungen des DEGI GLOBAL BUSINESS (WKN A0ETSR) für das Geschäftsjahr 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

	insgesamt in EUR	je Anteil in EUR
<b>I. Berechnung der Ausschüttung</b>		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,0000
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	342.730,83	0,1021
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	0,00	0,0000
<b>II. Zur Ausschüttung verfügbar</b>	<b>342.730,83</b>	<b>0,1021</b>
1. Einbehalt gemäß §78 InvG <sup>1)</sup>	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,0000
<b>III. Gesamtausschüttung</b>	<b>342.730,83</b>	<b>0,1021</b>
1. Zwischenausschüttung	131.898,07	0,0393
a) Barausschüttung	131.898,07	0,0393
2. Endausschüttung	210.832,76	0,0628
a) Barausschüttung	210.832,76	0,0628

<sup>1)</sup> Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß §78 InvG mehr vorgenommen.

### Darstellung der Auszahlung am 22. April 2015

Substanz- auszahlung in EUR *	je Anteil in EUR	Ertrags- auszahlung in EUR	je Anteil in EUR	insgesamt in EUR	je Anteil in EUR
2.385.501,74	0,7107	131.898,07	0,0393	2.517.399,81	0,7500

### Darstellung der Auszahlung am 21. Oktober 2015

Substanz- auszahlung in EUR *	je Anteil in EUR	Ertrags- auszahlung in EUR	je Anteil in EUR	insgesamt in EUR	je Anteil in EUR
1.970.913,75	0,5872	210.832,76	0,0628	2.181.746,51	0,6500

\* Investmentrechtliche Substanzausschüttung

## Erläuterungen der Positionen

**I.1. Vortrag aus dem Vorjahr:** Der Vortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 0,0 Mio. EUR ist aus der Verwendungsrechnung auf Seite 30 des Auflösungsberichtes DEGI GLOBAL BUSINESS für das Geschäftsjahr 2013/2014 ersichtlich.

**I.2. Das Ergebnis des Geschäftsjahres** setzt sich aus den im Geschäftsjahr 2014/2015 entstandenen Erträgen und Aufwendungen zusammen. Eine detaillierte Aufstellung über die Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung befinden sich im Abwicklungsbericht zum 30. Juni 2015 auf den Seiten 30ff.

**I.3.** Es fand keine **Zuführung aus dem Sondervermögen** statt, so dass diese Position 0,0 Mio. EUR beträgt.

**II.1.** Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein **Einbehalt gemäß §78 InvG** in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BVB mehr vorgenommen.

**II.2.** Der **Vortrag auf neue Rechnung** ist die Differenz zwischen dem gesamten zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrag, dem Einbehalt gemäß § 78 InvG und der für das Geschäftsjahr 2014/2015 beschlossenen Gesamtausschüttung.

**III.** Die **Gesamtausschüttung für das Geschäftsjahr 2014/2015** in Höhe von 0,1021 EUR je Anteil wurde am 20. August 2015 beschlossen. Dies entspricht gesamt rund 0,3 Mio. EUR.

**III.1. Zwischenausschüttung:** Von der Gesamtausschüttung in Höhe von 0,1021 EUR je Anteil wurde im Rahmen der Zwischenauszahlung am 22. April 2015 bereits ein Betrag von 0,0393 EUR je Anteil bzw. 0,1 Mio. EUR ausgeschüttet.

**III.1. Die Endausschüttung** in Höhe von 0,0628 EUR je Anteil bzw. gesamt 0,2 Mio. EUR wird am 21. Oktober 2015 stattfinden.

Neben der oben erwähnten Zwischenausschüttung in Höhe von 0,0393 Euro je Anteil wurde am 22. April 2015 eine investimentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 0,7107 Euro je Anteil bzw. 2,4 Mio. Euro durchgeführt. Hierdurch wurden im Rahmen der Auszahlung am 22. April 2015 insgesamt 0,7500 Euro je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 2,5 Mio. Euro ausgezahlt.

Die Auszahlung am 21. Oktober 2015 wird neben der oben erwähnten Endausschüttung in Höhe von 0,0628 Euro je Anteil bzw. gesamt 0,2 Mio. Euro auch eine investimentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 0,5872 Euro je Anteil bzw. 2,0 Mio. Euro umfassen. Dadurch wird bei der Auszahlung am 21. Oktober 2015 insgesamt 0,6500 Euro je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 2,2 Mio. Euro ausgezahlt.

### **Steuerliche Fragen und Antworten**

---

- 1) **Wie hoch ist der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil an der Ausschüttung (im Privatvermögen)?** Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investimentrechtliche Ausschüttung beträgt bei der Endausschüttung im Privatvermögen 0,5880 EUR/Anteil (90,46% der Ausschüttung).
- 2) **Warum unterscheiden sich die steuerlichen Erträge von der investimentrechtlichen Ausschüttung?** Die steuerliche Ermittlung der Erträge unterscheidet sich von der investimentrechtlichen Ertrags- und Aufwandsrechnung. Die Unterschiede liegen z.B. in den folgenden Bereichen (Aufzählung nicht abschließend):
  - Steuerlich werden Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung (AfA) geltend gemacht, die investimentrechtlich nicht geltend gemacht werden. Die AfA führt zu nicht steuerbaren Erträgen, die bei Ausschüttung als nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung zu qualifizieren ist.
  - Die nicht ausgeschütteten ordentlichen Erträge sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die innerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gelten als ausschüttungsgleiche Erträge für steuerliche Zwecke als zugeflossen.

- Ausländische Steuern sind steuerlich nicht abzugsfähig, während sie investmentrechtlich abgezogen werden müssen.
  - Steuerlich wird zwischen verschiedenen Ertragstöpfen unterschieden, wobei die steuerliche Verlustverrechnung nur innerhalb dieser Ertragstöpfe möglich ist.
  - Steuerlich gehören die Gewinne aus Beteiligungen an Personengesellschaften, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Entnahme erfolgt ist, zu den Erträgen des Geschäftsjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.
- 3) **Warum unterscheidet sich der Betrag der Ausschüttung in den Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 InvStG von der investmentrechtlich beschlossenen Ausschüttung?** Steuerlich sind die gezahlten ausländischen Quellensteuern der investmentrechtlichen Ausschüttung hinzuzurechnen sowie die erstatteten ausländischen Quellensteuern von der investmentrechtlichen Ausschüttung abzuziehen, um den Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) InvStG zu ermitteln.
- 4) **Wie setzt sich der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen zusammen?** Der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen ist nicht steuerbar. Im Einzelnen besteht die nicht steuerbare Ausschüttung aus folgenden Komponenten:
- Nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung:
    - i. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus dem aktuellen Geschäftsjahr des Fonds (2014/2015).
    - ii. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus Vorjahren, wobei die entsprechenden investmentrechtlichen Erträge in Vorjahren nicht ausgeschüttet wurden. Der Betrag stammt aus dem Gewinnvortrag.
    - iii. Echte Substanzausschüttung und sonstige nicht steuerbare Beträge, u.a. nicht steuerbare Erträge aus Vorjahren im Gewinnvortrag (auf Grund Abweichungen zwischen Investmentrecht und Steuerrecht).
  - Ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre: Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind steuerliche Erträge, die nicht ausgeschüttet, sondern dem Gewinnvortrag zugeführt wurden, aber dennoch dem Anleger steuerlich als zugeflossen gelten. Bei Ausschüttung sind die ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre nicht nochmals steuerlich zu erfassen und damit nicht steuerbar.

## Die Auszahlungen werden steuerlich wie folgt behandelt.

Die Endausschüttung des DEGI GLOBAL BUSINESS für das Geschäftsjahr 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 beträgt EUR 0,6500 je Anteil. Die Endausschüttung wurde am 20. August 2015 beschlossen und erfolgt am 21. Oktober 2015. Die Zwischenausschüttung des DEGI GLOBAL BUSINESS beträgt EUR 0,7500 je Anteil. Die Ausschüttung wurde am 10. April 2015 beschlossen und erfolgte am 22. April 2015.

Die Auszahlungen werden steuerlich wie in nachfolgender Tabelle dargestellt behandelt.

Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen)
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I)
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II)
- Anteile werden von Körperschaften i. S. d. § 8b Abs. 7 oder 8 KStG im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III)

### Endausschüttung am 21. Oktober 2015

	Für Anteile im Privat- vermögen in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen I in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen II in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen III in EUR
<b>Ausschüttung je Anteil</b>	<b>0,6500</b>	<b>0,6500</b>	<b>0,6500</b>	<b>0,6500</b>
zzgl. gezahlte ausl. Steuer / abzgl. erstattete ausländische Steuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Betrag der Ausschüttung</b>	<b>0,6500</b>	<b>0,6500</b>	<b>0,6500</b>	<b>0,6500</b>
davon nicht steuerbare Beträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,5880	0,5880	0,5880	0,5880
davon ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge</b>	<b>0,0620</b>	<b>0,0620</b>	<b>0,0620</b>	<b>0,0620</b>
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8 b KStG steuerfrei (40% steuerfrei im BV I)	-	0,0000	0,0000	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8 b KStG steuerpflichtig (60% steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt<sup>1)</sup></b>	<b>0,5880</b>	<b>0,5880</b>	<b>0,5880</b>	<b>0,5880</b>
<b>Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR<sup>1)</sup></b>	<b>0,5880</b>	<b>0,5880</b>	<b>0,5880</b>	<b>0,5880</b>
<b>Steuerpflichtige Erträge</b>	<b>0,0620</b>	<b>0,0620</b>	<b>0,0620</b>	<b>0,0620</b>
<b>Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil<sup>3)</sup></b>	<b>0,0620</b>	<b>0,0620</b>	<b>0,0620</b>	<b>0,0620</b>
Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % <sup>4)</sup>	0,0155	0,0155	0,0155	0,0155
steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	90,46	90,46	90,46	90,46

### Zwischenausschüttung am 22. April 2015

	Für Anteile im Privat- vermögen in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen I in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen II in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen III in EUR
<b>Ausschüttung je Anteil</b>	<b>0,7500</b>	<b>0,7500</b>	<b>0,7500</b>	<b>0,7500</b>
zzgl. gezahlte ausl. Steuer, abzgl. erstattete ausländische Steuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

<b>Betrag der Ausschüttung</b>	<b>0,7500</b>	<b>0,7500</b>	<b>0,7500</b>	<b>0,7500</b>
davon nicht steuerbare Beträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,6867	0,6867	0,6867	0,6867
davon ausgeschüttete Erträge	0,0633	0,0633	0,0633	0,0633
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge</b>	<b>0,0633</b>	<b>0,0633</b>	<b>0,0633</b>	<b>0,0633</b>
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (40% steuerfrei im BV I) steuerfrei	-	0,0000	0,0000	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (60% steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt<sup>2)</sup></b>	<b>0,6867</b>	<b>0,6867</b>	<b>0,6867</b>	<b>0,6867</b>
<b>Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR<sup>2)</sup></b>	<b>0,6867</b>	<b>0,6867</b>	<b>0,6867</b>	<b>0,6867</b>
<b>Steuerpflichtige Erträge</b>	<b>0,0633</b>	<b>0,0633</b>	<b>0,0633</b>	<b>0,0633</b>
<b>Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil<sup>3)</sup></b>	<b>0,0633</b>	<b>0,0633</b>	<b>0,0633</b>	<b>0,0633</b>
Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % <sup>4)</sup>	0,0158	0,0158	0,0158	0,0158
steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	91,56	91,56	91,56	91,56

- <sup>1)</sup> Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,5880 EUR/Anteil (90,46% der Ausschüttung), im Betriebsvermögen I 0,5880 EUR/Anteil (90,46% der Ausschüttung), im Betriebsvermögen II 0,5880 EUR/Anteil (90,46% der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen III 0,5880 EUR/Anteil (90,46% der Ausschüttung).
- <sup>2)</sup> Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,6867 EUR/Anteil (91,56% der Ausschüttung), im Betriebsvermögen I 0,6867 EUR/Anteil (91,56% der Ausschüttung), im Betriebsvermögen II 0,6867 EUR/Anteil (91,56% der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen III 0,6867 EUR/Anteil (91,56% der Ausschüttung).
- <sup>3)</sup> In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.
- <sup>4)</sup> Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer